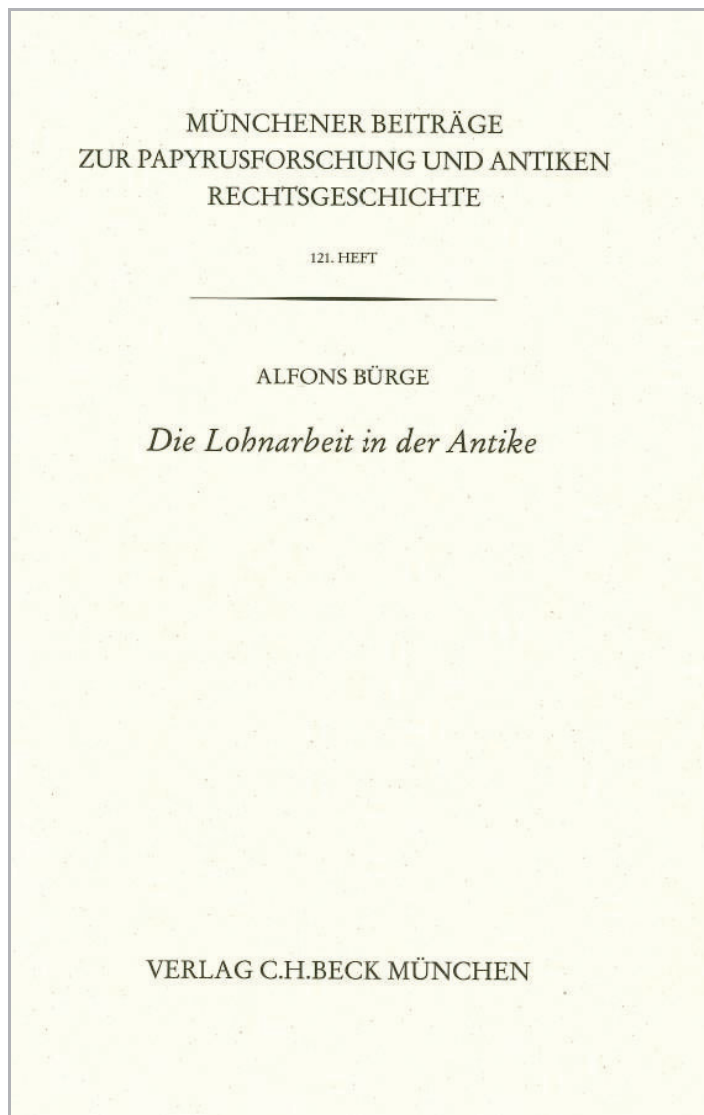


Unverkäufliche Leseprobe



Alfons Bürge
Münchener Beiträge zur Papyrusforschung
Heft 121: Die Lohnarbeit der Antike

2023. IX, 171 S.

ISBN 978-3-406-80152-5

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.chbeck.de/34817559>

© Verlag C.H.Beck oHG, München
Diese Leseprobe ist urheberrechtlich geschützt.
Sie können gerne darauf verlinken.

MÜNCHENER BEITRÄGE
ZUR PAPYRUSFORSCHUNG UND
ANTIKEN RECHTSGESCHICHTE

BEGRÜNDET VON LEOPOLD WENGER

In Verbindung mit H. Heinen (†), W. Huß,

H.-A. Rupprecht und G. Thür

weitergeführt von

Alfons Bürge, Dieter Nörr (†) und Gerhard Ries,

herausgegeben von

Johannes Platschek

121. Heft

Die Lohnarbeit in der Antike

VON
ALFONS BÜRGE



VERLAG C.H.BECK MÜNCHEN 2023

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über *<http://dnb.ddb.de>* abrufbar.

© Verlag C.H.Beck oHG, München 2023

Satz: Constantin Mader

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Gedruckt auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier

Printed in Germany

ISSN 0936 3718

ISBN 978 3 406 80152 5



klimateutral produziert

www.chbeck.de

INHALT

Vorwort.....	VIII
Abkürzungen	IX
I. ZUR EINFÜHRUNG IN DIE PROBLEMATIK.....	1
II. DER RECHTLICHE BEFUND.....	4
A. Einige Zahlen	4
B. Die Haftung für Handlungen des lohnarbeitenden Sklaven:.....	9
a) Im Verhältnis zum Arbeitgeber: Auswahlverschulden oder Schlechterfüllung?	9
b) Die Haftung für Verrichtungsgehilfen	16
aa) <i>Im Rahmen der Haftung der Reeder, Gast- und Stallwirte</i>	16
bb) <i>Im Rahmen der Haftung für die familia</i>	23
aaa) <i>Beim Publikanenedikt</i>	23
bbb) <i>„De mancipiis vendundis“</i>	27
ccc) <i>Delikt und iussum</i>	27
C. Fürsorge	29
D. Rückgabe des Arbeitnehmers: Schadensersatz – Konkurrenzfragen.....	37
E. Komplikationen im Verkehr aufgrund einer doppelten Zuständigkeit.....	46
a) Komplikationen in vertraglichen Beziehungen.....	46
b) Zuständigkeit des Hausgerichts	50
F. Die Mobilisierung der Sklaven als Rentenquellen	53
a) Der einzelne Sklave als Rentenquelle	53
b) Zum Innenverhältnis.....	56
c) Aussagen zur Dauer von Arbeitsverhältnissen.....	58
d) Zur Zuordnung bei Legaten	60
aa) <i>Allgemeines: Nießbrauch und operae</i>	60
bb) <i>Organisation der Landwirtschaft</i>	61
cc) <i>Rückgabeverhältnisse</i>	65

dd) Grenzen der Mobilisierung der Arbeitskraft.....	66
ee) Der Umgang mit der Arbeitskraft bei der Verwaltung von Vermögen Dritter	68
ff) Die Zuordnung zur familia beim Nutzungsrecht.....	69
e) Weitere Aspekte selbständiger Arbeitsverhältnisse von Sklaven	70
aa) <i>crimen plagii</i> – Unterschlagung von auswärts arbeitenden Sklaven.....	70
bb) Unterhalt durch freie Arbeit im Eigentumsprozess um den Sklaven.....	72
f) Besondere Formen von Arbeitsverhältnissen	73
G. Ein Blick auf die Ausbildungsverhältnisse.....	75
H. Zum Speziellfall des <i>mercennarius</i>	81
I. Die Lohnzahlung.....	91
a) Modalitäten der Lohnzahlung	91
b) Zur Abgrenzung: freiwillige Leistungsentgelte	99
c) Die Sonderregelung für die <i>mensores agrorum</i>	101
K. Zur sozialen Stellung der Lohnarbeitenden.....	103
L. Die Mobilisierung der Arbeit von Freigelassenen	108
M. Die Lohnarbeiten im Blick auf die lateinische Literatur und die Sozialgeschichte	112
a) Zu den Rechtsquellen.....	112
b) Die Lohnarbeit in den literarischen Quellen	115
III. RÜCKBLICK UND PERSPEKTIVEN.....	123
Literaturverzeichnis	126
Quellenregister.....	157
1. Juristische Quellen	157
a) Vorjustinianische Quellen.....	157
b) <i>Corpus iuris civilis</i>	157
<i>Institutiones Iustiniani</i>	157
<i>Digesta Iustiniani</i>	157
<i>Codex Iustinianus</i>	160
c) Byzantinische Quellen	161

2. Nichtjuristische literarische Quellen	161
3. Dokumentarische Quellen	164
a) Papyri	164
b) Inschriften	165
Personen- und Sachregister	166
a) <i>Personen</i>	166
b) <i>Sachen</i>	167

VORWORT

Um das Jahr 1988 begann ich in der Absicht, dem damals en vogue stehenden Thema der Sklaverei zu entgehen, mich der Lohnarbeit in den römischen und antiken Quellen überhaupt zuzuwenden.

Im Laufe der Jahre, auf der Wanderschaft zwischen München (mit Abstechern nach Salzburg), Saarbrücken und wieder München wurde die Arbeit durch die Diskussion mit den verschiedenen Orten verbundenen und ihrerseits oft auch umsiedelnden Personen gefördert, sei es in Seminaren, Lektüren oder ähnlichen Lehrveranstaltungen. Dies hat sich im Ergebnis, das ich nach meiner Emeritierung fertig ausformulieren konnte, fruchtbar niedergeschlagen, sapienti sat. Um der Gefahr einer monotonen Litanei zu entgehen, nenne ich hier namentlich nur die beiden letzten, die neben ihrem sonstigen gerüttelt vollen Arbeitspensum die nochmalige Durchsicht des Manuskripts übernahmen, Herrn Prof. Dr. Benedikt Strobel (Konstanz) und meinen Nachfolger auf dem Münchener Lehrstuhl, Herrn Prof. Dr. Johannes Platschek. Diesen und allen in den Diskussionen beherzt Mitstreitenden danke ich von Herzen.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Dr. Stefan von der Lahr und seinem stets hilfsbereiten Team vom Verlag C.H. BECK sowie Herrn cand. phil. Constantin Mader für die sorgfältige Umsetzung des Manuskriptes in die Druckvorlage.

ABKÜRZUNGEN

Bei den Abkürzungen halten wir uns in der Regel an die Vorschläge der *Année philologique*, mit Ausnahme der vor allem unter Romanisten gebräuchlichen Abkürzung SZ für die Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abt. Monographien werden regelmäßig mit dem Namen des Autors, einem Stichwort aus dem Titel sowie der in Klammern beigefügten Jahreszahl zitiert. Eine Ausnahme gilt dem am Leopold-Wenger-Institut gängigen Idiolekt geschuldeten Kunkel/Honsell bzw. Mayer-Maly bzw. Selb (1987) für das Werk von H. Honsell, Th. Mayer-Maly, W. Selb, *Römisches Recht*, aufgrund des Werkes von P. Jörs, W. Kunkel, L. Wenger bearbeitet, Berlin u.a. 1987 (4. Aufl.). Hilfsweise haben wir auch das Abkürzungsverzeichnis des DNP (Der Neue Pauly) herangezogen.

Die lateinischen Autoren werden nach dem Index des *Thesaurus linguae Latinae*, die griechischen Autoren nach dem *Greek-English Dictionary* von Liddell/Scott/Jones, Hilfsweise nach dem DNP (Der Neue Pauly) zitiert. Papyri nach Papyri.info (<https://papyri.info/>), Inschriften nach der *Année épigraphique* beziehungsweise dem *Supplementum Epigraphicum Graecum*. Die Digesten werden mit dem unter Romanisten üblichen D., der Codex mit C. und die Institutionen mit I. abgekürzt.

I. ZUR EINFÜHRUNG IN DIE PROBLEMATIK

Statistische Techniken sind eine neuzeitliche Errungenschaft; in der Antike fehlen uns dagegen weitgehend verlässliche Daten in allen Wirtschaftsbereichen. So wissen wir auch nicht, wie häufig kürzere oder länger dauernde Arbeitsverhältnisse eingegangen wurden. Diese Informationslücke prägt die meisten Untersuchungen, die sich mit der Arbeit in Rom beschäftigten. In der Regel gehen sie nämlich von einem feststehenden Begriff der Arbeit aus und versuchen, die Arbeit phänomenologisch in den Griff zu bekommen, wobei auf der Frage nach der ethischen und sozialen Bewertung der Arbeit häufig ein besonderes Gewicht liegt.¹ Das erlaubt es, höchst unterschiedliche soziale und wirtschaftliche Sachverhalte zusammen zu sehen, wie beispielsweise die dem *patronus* geschuldeten Dienstleistungen (*operae*), die Herstellung eines Kunstwerks, die Heilung eines Patienten oder die Verdingung eines Erntearbeiters, ganz zu schweigen von den sogenannten freien Tätigkeiten eines Redners oder eines Juristen.

Da wir bei dem, was wir unter dem allgemeinen Begriff der Lohnarbeit untersuchen wollen, den Fokus auf das richten, was in der Moderne begrifflich als Dienst- oder Arbeitsvertrag verstanden wird, läge es nahe, den Stichworten nachzugehen, die das prätorische Edikt zur Kennzeichnung dieser Vertragsverhältnisse gebraucht: *locare*², *conducere*³ und *operae*⁴, zu denen *merces*⁵ als Terminus für das Arbeitsentgelt hinzuzunehmen wäre. Die Ausbeute in den literarischen Quellen ist allerdings äußerst mager. Wir stoßen da auf Köche und Schauspieler, aber auch auf Prostituierte. Das so gewonnene Spektrum hängt sicher mit der Art der Quellen zusammen, denn für die Komödie beispielsweise waren die Damen des Milieus sicher unterhaltsamer und dankbarer als Erntearbeiter, auf die wir jedoch bei den einschlägigen Fachschriftstellern sofort stoßen. Doch selbst das ernsthafte Kolorit erhellt nicht ohne weiteres die rechtliche Struktur der Arbeitsbeziehungen, vielmehr offenbart sich noch eine andere Problematik. Sehr oft ist es nämlich fraglich, ob die Person oder eine Personengruppe gemietet oder ob nur deren Dienste in Anspruch genommen wird oder ob man einfach das Resultat

1 So etwa Macqueron, *Travail* (1958); De Robertis, *Lavoro* (1963), dazu D. Nörr, SZ 82 (1965) 67-105 (= ds., *Historiae*, Bd. 1, 399-437).

2 ThIL VII,2 v.a. 1559,14-56.

3 ThIL IV v.a. 159,11-61.

4 ThIL IX,2 v.a. 662,53-663,12, 663,28-72; 665,7-26; 51-67 [Flury].

5 Für unsere Untersuchung stützen wir uns auf den Artikel *merces* des ThIL VIII 793,16-798,37. Die hier zitierten und auch online zugänglichen Artikel (<https://thesaurus.badw.de/tll-digital/tll-open-access.html>) treffen alle eine Auswahl, die wir mit dem Material aus dem Zettelarchiv ergänzen konnten.

der Arbeitsleistung will. Das hängt teilweise wenigstens mit der Existenz der Sklaverei zusammen. Je nachdem, ob der Sklave als Sache oder aber dessen Dienste als Person interessierten, ließ sich nach Sach- oder Dienstmiete differenzieren, ohne dass sich am Ziel, die Arbeitsleistung zu erhalten, etwas geändert hätte.

Damit sind wir mit den Schwierigkeiten freilich noch nicht am Ende. Schon den Rechtshistorikern bereiten die bei den römischen Juristen zu beobachtenden – und teilweise sogar im modernen Recht nachwirkenden – offenen Grenzen zwischen einer Verpflichtung zur Leistung von Arbeit im Rahmen eines Dienstvertrages und der Vereinbarung eines bestimmten Erfolges im Werkvertrag nicht wenig Kopfzerbrechen.⁶ Diese Problematik findet sich noch verstärkt in den literarischen Quellen. Ob der Koch nur seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt oder ob er auch für den Erfolg, das lecker bereitete Mahl, einstehen muss, läßt sich dem Text meist nicht entnehmen. Noch komplexer ist die Situation beim Lehrer, der zwar mehrere Schüler gemeinsam unterrichtet, die entsprechenden Verträge aber unabhängig voneinander mit den jeweiligen Schülern oder Eltern geschlossen hat⁷. Die Art der Bezahlung mag manchmal Hinweise auf die Einordnung geben, so wenn ein berühmter Koch für eine jährliche Entschädigung von 100.000 HS engagiert wird.⁸ Doch wie ist das Verhältnis eines Arztes⁹, eines Grammatikers¹⁰ oder eines Lehrers – und vollends einer Dirne¹¹ – zu beurteilen, wenn für deren Dienste ebenfalls ein solches *annuum* ausgesetzt wird? Haben Entgeltleistungen für eine längere, monatliche oder jährliche Zeitspanne eine Bedeutung für die rechtliche oder gesellschaftliche Einordnung?

Eine nächste Hürde zeigt sich, wenn wir auf die aus der Antike rezipierte und einem mannigfachen Wandel unterworfenen Unterscheidung von freier und unfreier Arbeit blicken. Schon in der Antike war die Diskrepanz bekannt, die darin bestand, dass Sklaven gegen Entgelt Unterricht in Materien erteilten, die eines freien Mannes würdig erschienen. Gegen die Würde eines sozial angesehenen Freien hätte es dann allerdings verstoßen, die gegen Bezahlung erlernte Tätigkeit

6 Dazu mit der Darstellung des damaligen Diskussionsstandes Mayer-Maly, *Locatio* (1956), 15 ff. Die Schwierigkeiten lassen sich vor allem darauf zurückführen, dass die Dreiteilung der *locatio conductio* in Sachmiete, Dienstvertrag und Werkvertrag eine Errungenschaft des *Usus modernus* und der Pandektenwissenschaft ist, sich jedoch nicht auf das historische römische Recht anwenden lässt, vgl. zur Entwicklung Fiori, *definizione* (1999), 305 ff. (dazu Molnár, SZ 119 [2002], 611-614); zum Ganzen Raniere, *Dienstleistungsverträge* (2010), bes. 4 ff., 14 ff.

7 Zu den Unterrichtsverträgen s.u. mit Fn. 431, 473, 574-590.

8 Mit dieser Summe verpflichtete nach Porph. *Hor. sat.* 1,1,101 Sallust den Dama, einen Freigelassenen des L. Cassius Nomentanus.

9 Vgl. die bei Plin. *nat.* 29,7 genannten Ärzte.

10 So L. Appuleius bei Suet. *gramm.* 3, 5.

11 Vgl. Plaut. *Truc.* 31; eine solche *merces annua* kann aber auch von verschiedenen Seiten zusammengesteuert werden, wie befürchtet wird bei Plaut. *Bacch. fig.* 10 (17) bei Non. 334, 3-5.

seinerseits gegen ein Entgelt auszuüben.¹² Machte es einen Unterschied, wenn der Grammatikunterricht unentgeltlich gewährt oder aber gegen ein Stundenhonorar oder ein jährliches Entgelt erteilt wurde? Hier stoßen wir wieder auf die eingangs erwähnte Problematik der Bewertung der Arbeit. Sie begegnet uns überall dort, wo einem Redner oder Politiker vorgeworfen wird, Geld für seine Bemühungen zu nehmen, die sonst unentgeltlich, also ehrenamtlich, übernommen werden. Oder traf der Vorwurf der Entgeltlichkeit jede abhängige Arbeitsleistung, wie es etwa Dion von Prusa nahelegt, wenn er die freien Arbeitnehmer aus seiner nach idealen Vorstellungen organisierten Stadt verbannen wollte,¹³ aber wohl kaum daran dachte, den Stadtbewohnern die Möglichkeit zu versagen, die Dienste eines Sklaven oder einen Sklaven zu mieten.

Nicht wenige der eben skizzierten Schwierigkeiten dürften auf die Erfassung und Systematisierung der Arbeitsverhältnisse durch die pandektistische Dogmatik zurückzuführen sein. Ihre für die moderne Rechtsentwicklung fruchtbare begriffliche Präzision mag oft dazu beitragen, die in den juristischen Quellen vorhandenen Unterschiede im Zeichen einer scheinbaren schneidenden Stringenz einzuebnen, so dass diese juristischen Textstellen dann unvermittelt neben den Zeugnissen aus dem Alltagsleben stehen und die Brücke von den einen zu den andern nicht mehr sichtbar ist¹⁴. Damit gerät zwangsläufig die soziale Einbettung der Äußerungen der römischen Juristen aus dem Blickfeld. Um dieser Gefahr zu entgehen, wollen wir einen umgekehrten Weg gehen und zunächst bei den juristischen Schriftstellern nicht die dogmatischen Probleme betrachten und vertiefen, sondern eine einfache Bestandsaufnahme durchführen, wie oft Verträge über Dienstleistungen (*operae*) gegen Zahlung einer *merces*, die mit den Termini *locare* und *conducere* erfasst werden, überhaupt auftauchen und wer unter welchen Umständen darüber kontrahiert. Erst aufgrund dieses Befundes werden wir versuchen, die typischen, charakteristischen Fallgruppen zu analysieren, ohne dabei den sozialen und wirtschaftlichen Kontext aus den Augen zu verlieren.

12 Vgl. die Angaben bei Nörr, SZ 82 (1965) 78 f. (= ds., *Historiae*, Bd. 1, 410 f.).

13 Dion Chrys. 7,107.

14 Vgl. den Überblick von Haferkamp, *Pandektenwissenschaft*, HRG IV (26. Lieferung, 19 [2017]. 323-330, www.HRGdigital.de/HRG.pandektenwissenschaft.

II. DER RECHTLICHE BEFUND

A. Einige Zahlen

Die führenden Handbücher zum römischen Recht ordnen den Dienstvertrag den freien Tagelöhnern und Handwerkern zu, während sie Dienstleistungen von Sklaven als Sachmiete behandeln.¹⁵ Das legt den Schluss auf eine entsprechende Struktur in den Quellenbelegen nahe. Da nun aber die Quellenbasis für die in der Literatur besprochenen Dienstverträge sehr schmal ist, interessierte uns zunächst, wieviele einschlägige Vertragsverhältnisse in den Rechtsquellen überhaupt erwähnt sind. Wir haben sie gestützt auf das *Vocabularium Iurisprudentiae Romanae* und auf die aus dem pionierhaften Linzer Digestenprojekt hervorgegangene Datenbank¹⁶ mit Hilfe der bereits genannten Leitwörter *locare*, *conducere*, *operae* und *merces*, die als Fachtermini ein genügend dichtes Raster über die juristischen Texte zu legen versprochen, zu erfassen versucht. Auf diese Weise sind wir auf circa 113 Stellen gestoßen. Das ist weit mehr, als in der juristischen Literatur zum Dienstvertrag bis anhin behandelt wurden.¹⁷ Dadurch ist es nicht nur gelungen, das Repertoire an Fällen zu erweitern, mindestens so aufschlussreich ist die typenmäßige Gliederung insbesondere nach der sozialen Rolle der am Vertrag beteiligten Personen.

Wenn wir hier die ca. 113 Stellen nach Prozentzahlen aufschlüsseln, vermeiden wir ganz bewusst eine Statistik. Einmal ganz abgesehen davon, dass die Streuung für eine statistische Grundlage ungenügend ist, da die Beispiele aus speziellen Problemkomplexen stammen, wären bei einer Aufarbeitung des vorhandenen Materials zu viele Unschärfen und Schwierigkeiten vorhanden, man denke nur an das Problem, ob die bei der Behandlung einer Rechtsfrage zusätzlich angesprochenen Varianten von Verträgen je als gesonderte Vertragsverhältnisse oder nur als ein einziger Vertrag gezählt werden sollen oder ob und wie

15 Vgl. Kaser, RP I², 568 f.; Kunkel/Honsell (1987), 327, summarisch „Der Freie verdingt sich selbst und seine Arbeitskraft, der Eigentümer verdingt den Sklaven.“ Fn. 4 wird auf die vom Gewalthaber oder dem *patronus* abgeschlossenen Dienstverträge über die Dienste der von ihnen Abhängigen hingewiesen.

16 Dank den Bemühungen von Günther Rosenbaum und Peter Riedlberger ist die Datenbank heute als Freeware zugänglich unter dem Namen Amanuensis <http://www.riedlberger.de/08amanuensis.html>

17 So werden im älteren Standardwerk von De Robertis, Lavoro (1946) allein von den 84 einschlägigen Digestenstellen 49 nicht erwähnt. Ein Reflex davon ist die durch die Verengungen der Rezeptionszeit bedingte schmale Beispielsammlung bei HKK/Rückert, vor § 611 Rn. 16.

man es mit den Diensten höherer Art halten soll, die da und dort unter dem Aspekt der abhängigen Lohnarbeit besprochen werden. Zudem könnte eine statistische Darstellung zum Fehlschluss verführen, es ließe sich so etwas wie eine Art Rechtsprechungs- oder wenigstens Rechtsfallstatistik erarbeiten. Das aber halten wir rundweg für ausgeschlossen. Dennoch erleichtert diese Analyse eine Abschätzung, welche Typen von Arbeitsverträgen die römischen Juristen beschäftigt haben, und zumindest verhilft sie zu einem ersten Eindruck, wie sich in diesem Ausschnitt die Zahl der unfreien zu den freien Arbeitnehmern verhält.

Eine erste Durchsicht ergab ein zunächst unerwartetes Resultat: Die in den Handbüchern im Vordergrund stehenden freien Arbeitnehmer finden wir in knapp 26 % der Stellen; ihnen stehen 61 % an Belegen mit Sklaven als Arbeitnehmer gegenüber. 5 % der Stellen handeln von Freigelassenen; wobei es sich in den meisten Fällen um Probleme handelt, wie sie im Zusammenhang mit jenen dem *patronus* zustehenden Dienstleistungen auftauchen, die dieser zur Kommerzialisierung bei einem dritten Arbeitgeber ausführen lässt. 8 % der Zeugnisse erlauben keine Aussagen über die Freiheit oder Unfreiheit des Arbeitnehmers. Erstaunlicherweise stehen dem als Sache vermieteten Sklaven (13 %) fast gleich viele Sklaven gegenüber, die sich selbst verdingen (10,6 %), während in 16 % der Fälle Freie, in der Regel der Eigentümer oder der Nießbraucher, die Verträge abschließen. In 13 % der Belege lässt sich nur Sachmiete ausschließen, hingegen keine Aussage darüber treffen, ob es der Sklave selbst war, der kontrahiert hatte. Beizufügen ist noch, dass wir in unserer Zählung die sieben Stellen mit *mercennarii* nicht berücksichtigt haben, die wir aber unseres Erachtens zu der Gruppe der lohnarbeitenden Sklaven schlagen dürfen. Ganz eindeutig ist dies in Ulpian (71 ed.¹⁸) D. 43.24.5.11, doch spricht auch die Zuständigkeit des Hausgerichts für die vom *mercennarius* beim Arbeitgeber begangenen Diebstähle¹⁹ für ein solches Textverständnis, das wir an anderer Stelle ausführlicher erläutert haben und auf das wir noch zurückkommen werden.²⁰

Eine Aussage lassen diese Zahlenverhältnisse sicher zu: die römischen juristischen Schriftsteller beschäftigten sich, wenn sie mit Arbeitsverträgen zu tun hatten, vorwiegend mit einem Typus, der für Rom weder in der Sozial- noch in der Wirtschaftsgeschichte²¹ und schon gar nicht in der Rechtsgeschichte mit ihren Konsequenzen erfasst wurde, nämlich mit dem Sklaven in der Rolle eines freien Arbeitnehmers. Noch erstaunlicher ist, dass die Sklaven sich offenbar sehr oft selbst um eine Arbeit bemüht hatten. Damit weitet sich das Spektrum der wirt-

18 Vgl. Lenel, Paling. 2, Ulp. 1592 Fn. 3.

19 Paul. (1 poen. pag.) D. 47.2.90; Marc. (2 publ. iud.) D. 48.19.11.1, dazu u. nach Fn. 219.

20 S. u. mit Fn. 387.

21 Vgl. bezüglich der wirtschaftlichen Rolle des Sklaven den kritischen Blick von Cohen, Athenian Economy (1992), 61 ff., 90 ff. auf die bisherige Doktrin, dazu die in diesem Punkt zustimmende Rez. von Bogaert, Gnomon 67 (1985), 604-609; zu Cohen ferner Morris, CPh 89 (1994) 351-366.

schaftlichen Einsatzmöglichkeiten der Sklaven beträchtlich. Zwischen die Sklaven, die direkt in die Hauswirtschaft des Eigentümers integriert waren, und die freien Arbeitnehmer, für die in der Literatur gewöhnlich der Arbeitsvertrag reserviert ist, schiebt sich eine Gruppe von lohnabhängigen Sklaven, die selbständig auftreten.²² Für den griechischen Bereich allerdings ist dieser Befund nicht ganz neu; durch die Vielzahl der römischen juristischen Belege bekommt er jedoch ein stärkeres Gewicht und zwingt dazu, den antiken Mittelmeerraum insgesamt unter diesem Aspekt ins Auge zu fassen.

Die rechtlich einfachste Form dürfte der Eigentümer gewählt haben, der den Vertrag über die Dienstleistung des Sklaven direkt mit dem Arbeitgeber abschloss und somit die Arbeitskraft des Sklaven auf eigene Rechnung und Risiko verwertete. Doch auch wenn der Sklave selbst kontrahierte, geschah dies oft auf Risiko des *dominus*. Was er verdiente, brachte er nach Hause; die Hoffnung auf die in Aussicht gestellte Freilassung mochte im Falle des *statuliber* immerhin zur täglichen Pflichterfüllung animieren.²³ Diesem Typ entsprechen diejenigen griechischen Sklaven, die dem Eigentümer jeweils eine ἀποφορὰ abliefern.²⁴

Der Sklave konnte aber auch, um auf ein anderes Modell hinzuweisen, das in zwei Nießbrauchfällen erwähnt wird, dem Nutzungsberechtigten ein festes Arbeitsentgelt versprechen.²⁵ Sie arbeiteten dann auf eigene Rechnung und Risiko vergleichbar mit den ἀνδράποδα μισθοφοροῦντα.²⁶ Einen ähnlichen Effekt erreichte man, wenn der Sklave selbst kontrahierte und gegenüber seinem Herrn ein Arbeitsentgelt für eine längere Periode, beispielsweise ein Jahr, versprechen ließ.²⁷ Jene Variante schließlich, mit der der Athener Nikias Geld gescheffelt hatte, nämlich die Sklaven als Sache fest an einen geschickten Sklaven, den Thraker Sosias, im Bergwerksgebiet des Laureion zu verpachten und sich mit einer Aestimulationsabrede die Rückgabe von Sklaven der gleichen Anzahl und Qualität

22 Bezeichnend für die tradierte Sicht auf die Arbeitsbeziehungen in Rom sind die Belege bei HKK/Rückert, vor § 611 Rn. 28. Als geradezu absurd bezeichnete Möller, SZ 110 (1993) 299 eine solche Annahme, verliert sich dann aber Fn. 20 in einer Rabulistik um den Begriff der Lohnabhängigkeit, verzichtet allerdings darauf, die Juristenschriften einmal nüchtern durchzumustern.

23 So Pap. (9 resp.) D. 40.5.23.4.

24 Klees, Herren (1975), 4 f.; Rädle, Untersuchungen (1969), 131 ff.; Biezuńska-Małowist, Schiavitù (1984), 209; ds., JJP 65-72.

25 Ulp. (18 Sab.) D. 7.1.25.5; Iul. (12 dig.) D. 15.1.37.3 dazu u. nach Fn. 239; in der Beziehung zu Freigelassenen Iul. (65 dig.) D. 38.1.25.4.

26 Vgl. Perotti, Contribution (1973), 181-194; Valente, Hormos 5 (2013) 95-102.

27 Ulp. (18 Sab.) 7.1.25.2; Pap.-Iul. (27 qu.) D. 45.3.18.3.

versprechen zu lassen,²⁸ finden wir beispielsweise in Rom an diese Situation angepasst für die Vermietung von Gladiatorentruppen belegt.²⁹

Das Beispiel des Nikias lässt uns diese Variante der Sklavenhaltung wirtschaftlich gut verstehen. Sie ordnet sich ganz in den in der griechisch-römischen Antike zu beobachtenden Zug zur Rentenwirtschaft ein. Der Sklave interessiert als Rentenquelle. Im großen Stil betrieben konnte dieses Modell von Xenophon gar zur Sanierung der Staatsfinanzen vorgeschlagen werden. Es beschränkte sich jedoch keineswegs auf eine Schicht besonders reicher Eigentümer; aus solchen Sklaveneinkünften konnte sich auch ein Sykophant seinen geschäftigen Müßiggang finanzieren und dank der Tätigkeit eines Vermittlers sich sogar der lästigen administrativen Umtriebe entledigen.³⁰ In bescheidenen Verhältnissen nahm der Eigentümer einen zweitägigen Fußmarsch auf sich, um die Einkünfte abzuholen, die er dank eines einzigen Sklaven erzielte.³¹ Theophrast charakterisiert den Geizkragen damit, dass dieser beim Empfang der Apophora von seinem Sklaven für das Kupfer noch die Wechselkosten für das Silbergeld berappen ließ.³² Damit zeichnen sich schon Konturen einer Gesellschaft ab, in welcher sich Freie ernähren ließen; sich selbst den Kampf ums tägliche Brot zu stellen, war schon ein Zeichen von Bedürfnislosigkeit, mit dem sich allenfalls ein (kynischer) Philosoph schmücken konnte.³³

Ein in Ägypten gefundener Papyrus bietet uns einen schönen Beleg für diesen Einsatz des Sklaven. In einem Brief an seinen Vater schreibt nämlich ein Sohn, der zum Studium (wahrscheinlich) nach Alexandrien gezogen war, wie sein Sklave offenbar heimwärts entflohen ist. Ganz offensichtlich sollte der Sohn seinen Lebensunterhalt wenigstens teilweise aus den Arbeitseinkünften des Sklaven bestreiten. Sicher war es praktischer, diesen mit sich zu nehmen, als sich das Geld schicken zu lassen, was er nun dennoch wohl oder übel als Lösung anvisieren muss.³⁴ Eine treffende Parallele zu diesem wirtschaftlichen Verhalten findet sich bei Scaevola (21 dig.) D. 36.1.80.12: Im Testament setzt der Erblasser seinem Pflegekind (*alumnus*), das offenbar schon frei ist, ein Fideikommiss aus, das diesem nach Vollendung des 15. Lebensjahres ausgehändigt werden soll. Zudem weist er ihm zwei Sklaven zu, davon einen Schuster, dessen Handwerk ihn er-

28 Xen. vect. 4,14; zu Sosias vgl. Whitehead z. St.; Lauffer, Bergwerkssklaven (1979), 67. Schwierigkeiten bekommen diese Autoren, weil sie von einer Vermögensunfähigkeit des griechischen Sklaven ausgehen. Zur Sache Lauffer, ebd. 70 f.

29 Gai. 3,146, dazu Guarino, Index 1985, 461-465. Zum dogmatischen Aspekt Pennitz, Periculum (2000), 263 f.

30 Hypereides 2,1-2; dazu Lauffer, Bergwerkssklaven (1979), 70 f., 85 f.

31 Andokides 1,38, dazu Lauffer, Bergwerkssklaven (1979), 107 f.

32 Theophr. char. 30,15 bezüglich der Apophora, vgl. Diggle, Theophrastus (2004), z.St.

33 Teles 46 H/47 H.; ähnlich der Stoiker – und ehemalige Sklave – Epiktet 3,26, 1 ff., 7.

34 P. Oxy. 18,2190 (Ende 1. Jh.), Z. 41-55, Übersetzung bei Eck / Heinrichs, Sklaven (1993), Nr. 185; zuletzt dazu Rea, ZPE 99 (1993) 75-88.

nähren soll (*qui eum artificio suo mercede data alere poterit*³⁵). Das Handwerk ernährte also seinen Mann und den Herrn dazu!³⁶

Wie die angeführten Beispiele lehren, spielt es für die Funktion als Rentenquelle eine kleine Rolle, ob der Sklave sich auf dem freien Arbeitsmarkt verdingt, bzw. verdingt wird, oder ob er als Kleinhandwerker selbständig arbeitet. Zunächst zur Funktion als Rentenquelle: von *pensiones* spricht in einem solchen Zusammenhang ausdrücklich Ulpian (15 ed.) D. 5.3.29, wie er die *operae* von Sklaven den Erträgen der Erbschaft zuzuordnen sucht. Das hilft uns verstehen, warum die römischen Juristen oft nur davon reden, dass ein Sklave etwas *ex operis suis* oder *ex opera* erwirbt, ohne näher zu spezifizieren, ob der Sklave als selbständiger Handwerker oder aber als Lohnarbeiter tätig war. Ohne diese Problematik sozial- und wirtschaftsgeschichtlich weiter vertiefen zu wollen, ging es zunächst nur darum, zu verstehen, in welchem Feld wir uns überhaupt bewegen, und darauf aufmerksam zu machen, dass in den Juristenschriften mehr an direkter Information über solche Gegebenheiten zu finden sind, als sie der Althistoriker oder der Philologe dort vermutet. Die rechtlichen Probleme schweben eben nicht im luftleeren Raum, sondern reflektieren die Realität des Alltags, von der am Schluss der Arbeit noch mehr die Rede sein soll.

Zunächst gilt es aber, den rechtlichen Konturen nachzugehen, die aufgrund des geschilderten Befundes teilweise wohl anders verlaufen, als es unseren bisherigen Sehgewohnheiten entspricht. Eines können wir bereits vorausnehmen: die generelle Verdächtigung der Fälle einer Selbstverdingung des Sklaven als Interpolation in den Juristentexten³⁷ lässt sich angesichts des statistischen Befundes nicht halten. Sie illustriert fast bilderbuchartig einen jener gewagten Ketten-schlüsse, die einen einzigen – zu einem ganz anderen Fragenkomplex geäußerten – Interpolationsverdacht einer Stelle dazu verwenden, um zugunsten bestimmter sozialgeschichtlicher Thesen entgegenstehende scheinbar unbequeme Texte zu eliminieren³⁸. Freilich wurde hier nicht einmal der Schneeballeffekt bedacht, den

35 Da im Folgenden ausdrücklich von Sklaven die Rede ist, lässt sich der Singular *poterit* dadurch erklären, dass er auf das wichtigere der beiden Subjekte bezogen ist, vgl. Hofmann/Szantyr, Syntax, § 232 D; Menge/Burkard/Schauer, § 252 d).

36 Auch Juvenal hätte 9,145 f. gerne einen *caelator* und einen Porträtschnellmaler, die ihn aushalten könnten, vgl. Friedländer, Juvenalis (1895) und Courtney, Juvenal (1980) z. St.

37 So Mayer-Maly, *Locatio conductio* (1956), 160.

38 Vgl. die methodischen Bemerkungen bei Wieacker, *Rechtsgeschichte I* (1988), 180 f. Mayer-Maly ebd. stützte sich auf Schulz, *GrünhutsZ* 38 (1911) 51, der aber den Text aus anderen Gründen ablehnt, nämlich im Blick auf seine These von der unbedingten Einstandspflicht des Herrn für seine Sklaven (vgl. zu diesem Fall D. 19.2.60.7 so-gleich nach Fn. 40), freilich den Satzteil *si ipse se locasset – eum locassem* belässt.

diese Korrektur an der Überlieferung beispielsweise im Bereich des Nießbrauchs für das römische Privatrecht haben müsste.³⁹

In der neu gewonnenen Sicht tritt die zweiseitige Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zurück zugunsten eines drei-, ja in den häufigen Nießbrauchverhältnissen vierseitigen Kräftepolygons. Das berührt rechtlich-dogmatische Probleme der Ordnung der Zuständigkeiten ebenso wie jene allgemeinen Fragen nach der Behandlung der Sklaven durch den Arbeitgeber, denn nun steht diesem oft mindestens ein ebenbürtiger, oft vielleicht sogar stärkerer Eigentümer des Arbeitnehmers gegenüber, der seine eigenen und die Interessen seiner Sklaven energisch zu vertreten weiß. Doch auch für die von Freien ausgeübte Lohnarbeit ist einiges neu zu überdenken, nicht zuletzt das Problem der Abgrenzung von der Sklavenarbeit. Schon daraus wird deutlich, dass wir Notgedrungen bei Fragen enden werden, die an die Sozialgeschichte zu stellen sind und die weitreichende Auswirkungen auf die Modelle haben, mit denen der Wirtschaftshistoriker arbeitet.

Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Büchern aus dem Verlag C.H.Beck finden Sie unter: www.chbeck.de